Förderrichtlinien

1. Präambel

Die Curt Mast Jägermeister Stiftung fördert gemeinnützige Projekte in den Bereichen Kultur, Soziales, Sport, Religion und Umwelt im Landkreis Wolfenbüttel und hat auf diese Weise seit ihrer Stiftungsgründung 2003 bereits über 700 verschiedene Initiativen auf den Weg gebracht.

Die Loki Schmidt Stiftung kauft, gestaltet und pflegt seit 40 Jahren Grundstücke für den Naturschutz, damit selten gewordene Pflanzen und Tiere dort überleben können. Viele praktische Projekte zum Schutz der Natur in Hamburg und ganz Deutschland haben die Stiftung bekannt gemacht. Mit ihrer Umweltbildung trägt die Stiftung dazu bei, dass möglichst viele Menschen, besonders Kinder und Jugendliche, die Natur kennenlernen und erleben können.

Im Rahmen ihrer Förderkooperation „Loki Schmidt trifft Curt Mast – Stiftungen für Naturschutz im Landkreis Wolfenbüttel“ unterstützen die Curt Mast Jägermeister Stiftung und die Loki Schmidt Stiftung seit 2022 Naturschutzprojekte im Landkreis Wolfenbüttel mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren. Förderanträge im Bereich Natur- und Umweltschutz können ganzjährig eingereicht werden. Die Loki Schmidt Stiftung berät Antragstellende von der Entwicklung einer Projektskizze bis hin zur Beantragung und über die gesamte Laufzeit in allen Belangen. Auch Vorschläge, die noch am Beginn der Projektplanung stehen, sind ausdrücklich erwünscht.

2. Der Förderzweck

Die Curt Mast Jägermeister Stiftung verwendet Erträge des Stiftungsvermögens für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der umweltpädagogischen Arbeit.

2.1 Gegenstand der Förderung

Nach dieser Richtlinie werden gefördert:

Projekte und Maßnahmen

- des Natur- und Umweltschutzes,
- der Bildung in den Bereichen des Natur- und Umweltschutzes.

Projekte und Maßnahmen beinhalten insbesondere:

- die planerische und konzeptionelle Vorbereitung und Begleitung,
- die eigentliche Durchführung und Realisierung des Projektes insoweit, als damit die notwendigen Sach-, Investitions- und Personalkostenaufwendungen verbunden sind,
- vorbereitende und begleitende Öffentlichkeitsarbeit,
- initiierende bzw. begleitende Monitoringaufgaben,
- die begleitende und nachfolgende Erfolgskontrolle,
- die Dokumentation der Ergebnisse.

Ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, zu deren Durchführung eine Rechtspflicht besteht (z.B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen),

- Projekte, die die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht ausreichend berücksichtigen,
- die institutionelle Förderung von Einrichtungen,
- selbständige Fachgutachten, Untersuchungen und Studien etc. ohne unmittelbaren Projektbezug,
- laufende Kosten nach Projektabschluss,
- überwiegend der Selbstdarstellung von Organisationen dienende Projekte.

2.2 Öffentlichkeitsarbeit

Bei Darstellung des jeweiligen Projekts in den Medien und bei Veröffentlichung von Programmen, Plakaten, Katalogen etc. ist auf die Förderung durch die Curt Mast Jägermeister Stiftung und die Loki Schmidt Stiftung hinzuweisen. Ein entsprechendes Logo kann bei der Loki Schmidt Stiftung angefordert werden. Die Curt Mast Jägermeister Stiftung bittet vorzugsweise um ein kurzes (hochformatiges) Video oder alternativ eine (hochformatige) Fotodokumentation für einen Nachbericht in den sozialen Medien.

3. Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigt sind uneigennützig tätige bzw. als gemeinnützig anerkannte:

- Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes,
- gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH),
- Verbände, Stiftungen des Privatrechts sowie
- kirchliche Einrichtungen (wie Weltläden, Partnerschaften), soweit deren Trägern der Status öffentlich-rechtlicher Körperschaften zuerkannt worden ist.

3.2 Die Zweckerträge werden mit regionalem Bezug zum Landkreis Wolfenbüttel für gemeinnützige Projekte verwendet.

4. Grundsätze der Mittelvergabe

4.1 Berücksichtigungswürdige Kriterien für die Verwendung der Mittel sind insbesondere:

- Förderung des Engagements im Natur- und Umweltschutz sowie der Umweltbildung,
- Integration ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte,
- nachhaltige Wirksamkeit und Praxisnähe,
- Beispielcharakter, Leitbildfunktion,
- sichtbare Ergebnisse,
- innovativer Charakter,
- kurz- bis mittelfristig erreichbarer Projektabschluss.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Mit nicht rückzahlbaren Zuwendungen werden einzelne Projekte gefördert, deren Laufzeit in der Regel 36 Monate nicht überschreitet.

Wesentliche Änderungen des Kosten- und Finanzierungsplans sind unverzüglich begründet mitzuteilen und bedürfen schriftlicher Zustimmung.

5.2 Eine Zuwendung wird nach Einreichung regelmäßiger Mittelabforderungen bei und Prüfung durch die Loki Schmidt Stiftung gewährt.

5.3 Eine Vorauszahlung der Mittel ist in begründeten Fällen anteilig möglich.

5.4 Für die Gewährung einer Zuwendung ist eine angemessene Eigenbeteiligung der antragstellenden Organisationen gewünscht, aber nicht Voraussetzung. Die Eigenmittel sind projektbegleitend einzubringen.

5.5 Etwaige Drittmittel sollten in Anspruch genommen werden.

5.6 Eine gewährte Zuwendung verfällt, wenn mit dem Projekt nicht innerhalb von 12 Monaten ab der Bewilligung begonnen worden ist bzw. wenn kein schriftlicher Hinweis zum späteren Projektbeginn mit Begründung proaktiv von der antragstellenden Organisation erfolgt ist.

5.7 Eine Anschlussförderung eines erfolgreichen Projektes ist möglich. Hierfür sind die besondere Notwendigkeit, der Mehrwert und ggf. die Aufnahme neuer Schwerpunkte darzulegen. Materialkosten werden in einem geringeren Umfang gefördert. Eine stärkere Eigenfinanzierung durch z.B. Teilnehmerbeitrage bei Gruppenangeboten sowie nachweisbare Bemühungen um zusätzliche Drittmittelgeber werden erwartet.

6. Verfahren

6.1 Für eine Beratungsanfrage kann per E-Mail ein Termin mit der Loki Schmidt Stiftung vereinbart werden. Die Beratung erfolgt telefonisch und/oder vor Ort. Die Beratung erfolgt über einen individuellen Zeitraum und dient der erfolgreichen Antragsstellung und Genehmigung.

6.2 Förderanträge sind ausschließlich per E-Mail als PDF an die Loki Schmidt Stiftung über projektfoerderung@loki-schmidt-stiftung.de zu richten. Eine Projektbeschreibung, ein Kosten- und Finanzierungsplan und der Nachweis der Gemeinnützigkeit sind dem Antrag anzufügen. Der Förderantrag ist von einer für die antragstellende Organisation zeichnungsberechtigten Person zu unterzeichnen.

6.3 Sobald der Antrag vollständig vorliegt, erfolgt eine Prüfung der Unterlagen durch die Loki Schmidt Stiftung. Bei Entscheidungsreife wird der Antrag an die Curt Mast Jägermeister Stiftung für eine Bewilligung weitergeleitet.

6.4 Nach Vorliegen eines Beschlusses der jeweiligen Entscheidungsgremien erhält die antragstellende Organisation einen Bewilligungsbescheid von der Loki Schmidt Stiftung.

6.5 Empfängt eine Organisation eine Projektförderung, hat sie die zweckentsprechende Mittelverwendung zum Ende der Projektlaufzeit nachzuweisen. Dies geschieht durch einen Sach- und einen Finanzbericht, der durch rechtsverbindliche Unterschrift die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne des Zuwendungsbescheides bestätigt. Originalbelege sind aufzubewahren und nur auf Anforderung den Stiftungen vorzulegen.

7. Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

8. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.